

Bei diesen [^]Verurteilten muß gewährleistet sein, daß das Gericht über den Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses ständig unterrichtet ist und erforderlichenfalls auf negative Erscheinungen in ihrem Verhalten sofort reagiert.

Sind für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen des Verurteilten *im Urteil* (z. B. bei Wiedergutmachung des Schadens gemäß § 33 Abs. 3 StGB) oder durch *gesonderte Festlegungen* im Rahmen der Strafenverwirklichung (z. B. bei Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ gemäß § 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB) Fristen festgelegt, muß die Kontrolle *unmittelbar* nach dem Ablauf dieser Fristen stattfinden. Hat das Gericht zunächst keine Kontrolle vorgesehen, muß es dennoch gewährleisten, daß es von den zuständigen Leitern unverzüglich informiert wird, wenn bei der Erziehung und Bewährung von Verurteilten Schwierigkeiten auftreten.

Zur Kontrolle kann das Gericht Berichte der für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter entgegennehmen, Aussprachen mit dem Verurteilten führen oder hiermit Schöffen beauftragen und sich im Rahmen seiner operativen Tätigkeit — ggf. auch telefonisch — über Verlauf und Ergebnisse der Bewährung und Erziehung des Verurteilten informieren. Aussprachen von Richtern oder Schöffen in Betrieben sollten in der Regel in Anwesenheit der zuständigen Leiter oder Vertreter der Arbeitskollektive geführt werden.

Bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, insbesondere bei der Kontrolle der Bewährung und Erziehung der Verurteilten, spielt die *Mitwirkung der Schöffen* eine große Rolle. Die Regelung des § 342 Abs. 1 orientiert auf die vorrangige und breite Einbeziehung der Schöffen in die Kontrolle der Entwicklung der Verurteilten während der Bewährungszeit.

Die Aufgaben der Schöffen bestehen im wesentlichen darin, im engen Zusammenwirken mit den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leitern und den Arbeitskollektiven auf einen positiven Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses, insbesondere auf die Erfüllung der dem Verurteilten auf erlegten Verpflichtungen, Einfluß zu nehmen und diesen Prozeß zu kontrollieren. Die Schöffen sollen die zuständi-

gen Leiter und die Arbeitskollektive bei der Festlegung, Durchsetzung und Kontrolle erzieherischer Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung beraten und unterstützen.

Damit sie diese für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit wichtige Aufgabe erfolgreich wahrnehmen können, müssen die Gerichte die Schöffen in jedem einzelnen Fall sorgfältig vorbereiten und sie vor allem über Ziel, Inhalt und Methoden der Kontrolle gründlich informieren.

Einige Kreisgerichte übergeben den Schöffen zu diesem Zweck schriftliche Aufträge, aus denen hervorgeht, welche Verpflichtungen des Verurteilten zu kontrollieren sind. Die Schöffen werden in der Regel mündlich, teilweise aber auch schriftlich über die konkreten Anforderungen unterrichtet, die bei den Verurteilten zu beachten sind. Verschiedentlich wird diese Information der Schöffen mit der gerichtlichen Mitteilung an die für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§ 342 Abs. 3) verbunden.

In einigen Betrieben nehmen die Schöffen an den Beratungen der Kollektive (§ 102 Abs. 3) teil und bereiten die gesellschaftliche Erziehung vor, indem sie die wirksame Ausgestaltung von Bürgschaften fördern und weitere Vorschläge hierzu unterbreiten. Anweisungen von Werkdirektoren verschiedener Großbetriebe sehen vor, daß die Schöffen zu diesen Beratungen und zur Auswertung von Strafverfahren in den Kollektiven hinzuzuziehen sind. An den Auswertungen wirken mitunter auch Schöffen mit, die nicht zur Besetzung des Gerichts gehörten, aber zum Zwecke der Vorbereitung der gesellschaftlichen Erziehung an der Hauptverhandlung teilgenommen haben.

Die Schöffen unterstützen die Kollektive bei den Auseinandersetzungen mit Verurteilten, die ihre Pflichten in der Bewährungszeit nicht erfüllt haben. Auch indem sie das sozialistische Recht in den Betrieben erläutern, tragen sie zu einer effektiven Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung durch die zuständigen Leiter und die Arbeitskollektive bei. Die Schöffen kontrollieren als Beauftragte des Gerichts die Ergebnisse der Bewährung und Wiedergutmachung der Verurteilten, beraten die Leiter und die Kollektive über die sich daraus ergebenden Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung und unterrichten darüber die Gerichte.